

DAUBNER



Überprüfung von Fahrzeugen und Fahrzeugführern

Die wichtigsten Rechtsvorschriften
als Checklisten

13. Auflage

Überprüfung von Fahrzeugen und Fahrzeugführern

Die wichtigsten Rechtsvorschriften
als Checklisten

Robert Daubner
Polizeihauptkommissar a.D.

13., aktualisierte Auflage, 2024

 | BOORBERG

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek |
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische
Daten sind im Internet über www.dnb.de abrufbar.

13. Auflage, 2024
ISBN 978-3-415-07513-9

© 1999 Richard Boorberg Verlag

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen
ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Dies gilt insbesondere für
Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die
Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Satz: abavo GmbH, Nebelhornstraße 8, 86807 Buchloe | Druck und Bindung:
Medienhaus Plump GmbH, Rolandsecker Weg 33, 53619 Rheinbreitbach

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG | Scharrstraße 2 | 70563 Stuttgart
Stuttgart | München | Hannover | Berlin | Weimar | Dresden
www.boorberg.de

2. Einteilung der Fahrerlaubnisklassen

2.1 Fahrerlaubnisse, erteilt vor dem 01.01.1999 – § 5 StVZO (alt)

Klasse 1	Krafträder (Zweiräder, auch mit Beiwagen) mit einem Hubraum von mehr als 50 cm ³ oder mit einer bbH von mehr als 50 km/h.
Klasse 1a	Krafträder der FE-Klasse 1, jedoch mit einer Nennleistung von nicht mehr als 25 kW und einem Verhältnis von Leistung/Leergewicht von nicht mehr als 0,16 kW/kg.
Klasse 1b	Leichtkrafträder
Klasse 2	Kfz, deren zGG (einschließlich dem eines aufgesattelten Anh.) mehr als 7,5 t beträgt, und Züge mit mehr als drei Achsen (wobei Achsen mit einem Abstand von weniger als 1,0 m voneinander als eine Achse gelten) ohne Rücksicht auf die Klasse des ziehenden Fz – das Mitführen von zulassungsfreien Anh. bildet keinen Zug im Sinne dieser Vorschrift.
Klasse 3	Alle Kfz, die nicht zu einer der anderen Klassen gehören.
Klasse 4	KKR, FmH.
Klasse 5	Krankenfahrstühle und Zug- oder Arbeitsmaschinen mit einer bbH von nicht mehr als 25 km/h.

Die FE kann auf einzelne Fz-Arten dieser Klassen beschränkt sein.

Außerdem berechtigten:

1. FE der FE-Klasse 1 zum Führen von Fz der FE-Klassen 1a, 1b, 4 und 5,
2. FE der FE-Klasse 1a zum Führen von Fz der FE-Klassen 1b, 4 und 5,
3. FE der FE-Klasse 1b zum Führen von Fz der FE-Klassen 4 und 5,
4. FE der FE-Klasse 2 zum Führen von Fz der FE-Klassen 3, 4 und 5,

5. FE der FE-Klasse 3 zum Führen von Fz der FE-Klassen 4 und 5,

6. FE der FE-Klasse 4 zum Führen von Fz der FE-Klasse 5.

Beim Abschleppen eines Kfz genügt die FE für die FE-Klasse des abschleppenden Fz.

2.2 Fahrerlaubnisse, erteilt ab dem 01.01.1999 bis zum 18.01.2013 – § 6 FeV (alt)

Klasse A	Krafträder (Zweiräder auch mit Beiwagen) mit einem Hubraum von mehr als 50 cm ³ oder einer bbH von mehr als 45 km/h.
Klasse A beschränkt	Krafträder mit einem Hubraum von mehr als 50 cm ³ oder einer bbH von mehr als 45 km/h und einer Nennleistung von nicht mehr als 25 kW und einem Verhältnis von Leistung/Leergewicht von nicht mehr als 0,16 kW/kg.
Klasse A1	Krafträder mit einem Hubraum von über 50 cm ³ und nicht mehr als 125 cm ³ und einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW (LKR).
Klasse M	Zweirädrige KKR mit einer elektrischen Antriebsmaschine und einer bbH von nicht mehr als 45 km/h oder einer Verbrennungsmaschine mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm ³ und einer bbH von nicht mehr als 45 km/h. FmH mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm ³ und einer bbH von nicht mehr als 45 km/h, die hinsichtlich der Gebrauchsfähigkeit die Merkmale von Fahrrädern aufweisen.
Klasse B	Kfz mit max. 3,5 t zG und max. 8 Fahrgastplätzen mit Anh. bis 750 kg zG oder Anh. mit einer zG nicht höher als Leermasse des Zug-Fz, Kfz und Anh. max. bis 3,5 t zG.
Klasse BE	Kfz mit max. 3,5 t zG und max. 8 Fahrgastplätzen mit Anh. über 750 kg zG.
Klasse C1	Kfz über 3,5 t zG bis 7,5 t zG und max. 8 Fahrgastplätzen mit Anh. bis 750 kg zG.
Klasse C1E	Kfz über 3,5 t zG bis 7,5 t zG und max. 8 Fahrgastplätzen mit Anh. über 750 kg zG; zG des Anh. darf Leermasse des Zug-Fz nicht überschreiten, zG der Fz-Kombination darf 12 t nicht überschreiten.
Klasse C	Kfz mit über 3,5 t zG und max. 8 Fahrgastplätzen mit Anh. bis 750 kg zG.

2. Einteilung der Fahrerlaubnisklassen

Klasse CE	Kfz mit über 3,5 t zG und max. 8 Fahrgastplätzen mit Anh. über 750 kg zG.
Klasse D1	Kfz zur Personenbeförderung mit mehr als 8 bis 16 Fahrgastplätzen und Anh. bis 750 kg zG.
Klasse D1E	Kfz zur Personenbeförderung mit mehr als 8 bis 16 Fahrgastplätzen und Anh. über 750 kg zG; zG des Anh. darf Leermasse des Zug-Fz nicht überschreiten; Personenbeförderung im Anh. verboten; zG der Fz-Kombination darf 12 t nicht überschreiten.
Klasse D	Kfz zur Personenbeförderung mit mehr als 8 Fahrgastplätzen und Anh. bis 750 kg zG.
Klasse DE	Kfz zur Personenbeförderung mit mehr als 8 Fahrgastplätzen und Anh. über 750 kg zG.
Klasse L	Lof. Zugmaschinen mit bbH bis 40 km/h, auch mit Anh., die mit max. 25 km/h Höchstgeschwindigkeit mitgeführt werden dürfen (Einsatz für lof. Zwecke), SAM, Stapler und andere Flurförderzeuge, jeweils mit bbH bis 25 km/h und Anh.
Klasse T	Lof. Zugmaschinen mit bbH bis 60 km/h auch mit Anh. (Einsatz für lof. Zwecke), lof. selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit bbH bis 40 km/h, auch mit Anh. (Einsatz für lof. Zwecke).
Klasse S	Dreirädrige KKR und vierrädrige Leicht-Kfz mit einer bbH bis 45 km/h und max. 50 cm ³ . Bei Elektrofahrzeugen max. 4 kW. Bei vierrädrigen Leicht-Kfz max. Leermasse bis 350 kg, ohne Masse der Batterien.

Außerdem berechtigen:

1. FE der FE-Klasse A zum Führen von Fz der FE-Klassen A1 und M,
2. FE der FE-Klasse A1 zum Führen von Fz der FE-Klasse M,
3. FE der FE-Klasse B zum Führen von Fz der FE-Klassen M, S und L,
4. FE der FE-Klasse C zum Führen von Fz der FE-Klasse C1,
5. FE der FE-Klasse CE zum Führen von Fz der FE-Klassen C1E, BE und T sowie D1E, sofern der Inhaber zum Führen von Fz der FE-Klasse D1 berechtigt ist, und der FE-Klasse DE, sofern er zum Führen von Fz der FE-Klasse D berechtigt ist,

6. FE der FE-Klasse C1E zum Führen von Fz der FE-Klassen BE sowie D1E, sofern der Inhaber zum Führen von Fz der FE-Klasse D1 berechtigt ist,
7. FE der FE-Klasse D zum Führen von Fz der FE-Klasse D1,
8. FE der FE-Klasse D1E zum Führen von Fz der FE-Klassen BE sowie C1E, sofern der Inhaber zum Führen von Fz der FE-Klasse C1 berechtigt ist,
9. FE der FE-Klasse DE zum Führen von Fz der FE-Klassen D1E, BE sowie C1E, sofern der Inhaber zum Führen von Fz der FE-Klasse C1 berechtigt ist,
10. FE der FE-Klasse T zum Führen von Fz der FE-Klassen M, S und L.

2.3 Fahrerlaubnisse, erteilt ab dem 19.01.2013 – § 6 FeV (aktuell)

Klasse AM	– leichte zweirädrige Kfz der Klasse L1e-B nach Art. 4 II lit. a – dreirädrige KKR der Klasse L2e nach Art. 4 II lit. b – leichte vierrädrige Kfz der Klasse L6e nach Art. 4 II lit. f der VO (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.01.2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fz.
Klasse A1	– Krafträder (auch mit Beiwagen) mit einem Hubraum von bis zu 125 cm³, einer Motorleistung von nicht mehr als 11 kW, bei denen das Verhältnis der Leistung zum Gewicht 0,1 kW/kg nicht übersteigt, – dreirädrige Kfz mit symmetrisch angeordneten Rädern und einem Hubraum über 50 cm³ bei Verbrennungsmotoren oder einer bbH über 45 km/h und mit einer Leistung von bis zu 15 kW.
Klasse A2	Krafträder (auch mit Beiwagen) a) mit einer Motorleistung von nicht mehr als 35 kW und b) einem Verhältnis der Leistung zum Gewicht von nicht mehr als 0,2 kW/kg, die nicht von einem Kraftrad mit einer Leistung von über 70 kW Motorleistung abgeleitet wird.

2. Einteilung der Fahrerlaubnisklassen

Klasse A	– Krafträder (auch mit Beiwagen) mit einem Hubraum über 50 cm³ oder mit einer durch die bbH über 45 km/h, – dreirädrige Kfz mit einer Leistung von mehr als 15 kW und – dreirädrige Kfz mit symmetrisch angeordneten Rädern und einem Hubraum über 50 cm³ bei Verbrennungsmotoren oder einer bbH über 45 km/h und mit einer Leistung von mehr als 15 kW.
Klasse B	Kfz – ausgenommen Kfz der Klassen AM, A1, A2 und A – mit einer zG von nicht mehr als 3 500 kg, die zur Beförderung von nicht mehr als acht Personen außer dem Fz-Führer ausgelegt und gebaut sind (auch mit Anh. mit einer zG von nicht mehr als 750 kg oder mit Anh. über 750 kg zG, sofern 3 500 kg zG der Kombination nicht überschritten wird).
Klasse BE	Fz-Kombinationen, die aus einem Zug-Fz der Klasse B und einem Anh. oder Sattelanh. bestehen, sofern die zG des Anh. oder Sattelanh. 3 500 kg nicht übersteigt.
Klasse C1	Kfz, ausgenommen Kfz der Klassen AM, A1, A2, A, D1 und D, mit einer zG von mehr als 3 500 kg, aber nicht mehr als 7 500 kg, und die zur Beförderung von nicht mehr als acht Personen außer dem Fz-Führer ausgelegt und gebaut sind (auch mit Anh. mit einer zG von nicht mehr als 750 kg).
Klasse C1E	Fz-Kombinationen, die aus einem Zug-Fz – der Klasse C1 und einem Anh. oder Sattelanh. mit einer zG von mehr als 750 kg bestehen, sofern die zG der Fz-Kombination 12 000 kg nicht übersteigt, – der Klasse B und einem Anh. oder Sattelanh. mit einer zG von mehr als 3 500 kg bestehen, sofern die zG der Fz-Kombination 12 000 kg nicht übersteigt.
Klasse C	Kfz, ausgenommen Kfz der Klassen AM, A1, A2, A, D1 und D, mit einer zG von mehr als 3 500 kg, die zur Beförderung von nicht mehr als acht Personen außer dem Fz-Führer ausgelegt und gebaut sind (auch mit Anh. mit einer zG von nicht mehr als 750 kg).
Klasse CE	Fz-Kombinationen, die aus einem Zug-Fz der Klasse C und Anh. oder einem Sattelanh. mit einer zG von mehr als 750 kg bestehen.
Klasse D1	Kfz, ausgenommen Kfz der Klassen AM, A1, A2, A, die zur Beförderung von nicht mehr als 16 Personen außer dem Fz-Führer ausgelegt und gebaut sind und deren Länge nicht mehr als 8 m beträgt (auch mit Anh. mit einer zG von nicht mehr als 750 kg).
Klasse D1E	Fz-Kombinationen, die aus einem Zug-Fz der Klasse D1 und einem Anh. mit einer zG von mehr als 750 kg bestehen.

Klasse D	Kfz, ausgenommen Kfz der Klassen AM, A1, A2, A, die zur Beförderung von mehr als acht Personen außer dem Fz-Führer ausgelegt und gebaut sind (auch mit Anh. mit einer zG von nicht mehr als 750 kg).
Klasse DE	Fz-Kombinationen, die aus einem Zug-Fz der Klasse D und einem Anh. mit einer zG von mehr als 750 kg bestehen.
Klasse L	Lof. Zugm mit bbH bis 40 km/h, auch mit Anh., die mit max. 25 km/h Höchstgeschwindigkeit mitgeführt werden dürfen (Einsatz für lof. Zwecke), SAM, selbstfahrende Futtermischwagen, Stapler und andere Flurförderzeuge, jeweils mit bbH bis 25 km/h und Anh.
Klasse T	Lof. Zugm mit bbH bis 60 km/h auch mit Anh. (Einsatz für lof. Zwecke), lof. SAM und selbstfahrende Futtermischwagen mit bbH bis 40 km/h, auch mit Anh. (Einsatz für lof. Zwecke).

Die zG einer Fz-Kombination errechnet sich aus der Summe der zG der Einzelfahrzeuge ohne Berücksichtigung von Stütz- und Aufliege lasten. Die Erlaubnis kann auf einzelne Fz-Arten dieser Klassen beschränkt werden. Beim Abschleppen eines Kfz genügt die FE für die Klasse des abschleppenden Fz.

Zugm der Klasse T mit einer durch die bbH über 40 km/h dürfen nur von Inhabern einer FE der Klasse T geführt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben; dies gilt nicht bei der Rückfahrt von der praktischen Befähigungsprüfung, sofern der Inhaber der FE dabei von einem Fahrlehrer begleitet wird, sowie bei Fahrproben nach § 42 FeV im Rahmen von Aufbau seminaren und aufgrund von Anordnungen nach § 46 FeV.

Außerdem berechtigen:

1. FE der Klasse A zum Führen von Fz der Klassen AM, A1 und A2 (gilt nicht für eine FE der Klasse A, die unter Verwendung der Schlüsselzahl 79.03 oder 79.04 erteilt worden ist),
2. FE der Klasse A2 zum Führen von Fz der Klassen A1 und AM,
3. FE der Klasse A1 zum Führen von Fz der Klasse AM,
4. FE der Klasse B zum Führen von Fz der Klassen AM und L,

5. FE der Klasse C zum Führen von Fz der Klasse C1,
6. FE der Klasse CE zum Führen von Fz der Klassen C1E, BE und T sowie DE, sofern der Inhaber zum Führen von Fz der Klasse D berechtigt ist,
7. FE der Klasse C1E zum Führen von Fz der Klassen BE sowie D1E, sofern der Inhaber zum Führen von Fz der Klasse D1 berechtigt ist,
8. FE der Klasse D zum Führen von Fz der Klasse D1,
9. FE der Klasse D1E zum Führen von Fz der Klassen BE,
10. FE der Klasse DE zum Führen von Fz der Klassen D1E und BE,
11. FE der Klasse T zum Führen von Fz der Klassen AM und L.

FE der Klasse B wird auch erteilt zum Führen von dreirädrigen Kfz im Inland, im Falle eines Kfz mit einer Motorleistung von mehr als 15 kW jedoch nur, soweit der Inhaber der FE mindestens 21 Jahre alt ist.

3. Umstellung von Fahrerlaubnissen alten Rechts und Umtausch von Führerscheinen nach bisherigen Mustern – Anlage 3 zu § 6 VI FeV

Bei der Kontrolle von Fz-Führern mit „alten FS“, müssen nur noch die Anlagen 3 und 9 zur FeV beachtet werden. Aus diesen Anlagen ist ersichtlich, welche Berechtigung der Fahrer nach heutigem Recht besitzt. Man muss den Inhalt der FE-Klassen 1 bis 5 bzw. Klassen B, C, L usw. nicht mehr kennen.

3.1 Fahrerlaubnisse, erteilt vor dem 01.01.1999

Lfd. Nr.	FE-Klasse (alt)	Datum der Erteilung der FE	FE-Klassen (neu)	Weitere Berechtigungen oder Einschränkungen: Klasse und Schlüsselzahl gemäß Anlage 9
3	1	nach 30.11.1954 und vor 01.01.1989	A, A2, A1, AM, L	L 174, 175
4	1	nach 31.12.1988	A, A2, A1, AM, L	L 174
5	1a	vor 01.01.1989	A, A2, A1, AM, L	L 174, 175
6	1a	nach 31.12.1988	A, A2, A1, AM, L	L 174
7	1b	nach 31.03.1980 und vor 01.04.1986	A1, AM, L	L 174, 175, A1 79.05
8	1b	vor 01.01.1989	A1, AM, L	L 174, 175, A1 79.05
9	1b	nach 31.12.1988	A1, AM, L	L 174, A1 79.05
12	2	vor 01.04.1980	A, A1, AM, B, BE, C1, C1E, C, CE, L, T	C 172, A1 79.05, A 79.03, A 79.04, BE 79.06
13	2	nach 31.03.1980	A, A1, AM, B, BE, C1, C1E, C, CE, L, T	C 172, A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04, BE 79.06

3. Umstellung von FE alten Rechts und Umtausch von FS nach bisherigen Mustern

Lfd. Nr.	FE-Klasse (alt)	Datum der Erteilung der FE	FE-Klassen (neu)	Weitere Berechtigungen oder Einschränkungen: Klasse und Schlüsselzahl gemäß Anlage 9
17	3	vor 01.04.1980	A, A1, AM, B, BE, C1, C1E, L	C1 171, L 174, 175, A1 79.05, A 79.03, A 79.04, BE 79.06, CE 79 (C1E > 12 000 kg, L ≤ 3),
18	3	nach 31.03.1980 und vor 01.01.1989	A, A1, AM, B, BE, C1, C1E, L	C1 171, L 174, 175, A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04, BE 79.06, CE 79 (C1E > 12 000 kg, L ≤ 3),
19	3	nach 31.12.1988	A, A1, AM, B, BE, C1, C1E, CE, L	C1 171, L 174, A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04, BE 79.06, CE 79 (C1E > 12 000 kg, L ≤ 3),
22	4	vor 01.04.1980	A1, AM, L	L 174, 175, A1 79.05
23	4	nach 31.03.1980 und vor 01.01.1989	AM, L	L 174, 175
24	4	nach 31.12.1988	AM, L	L 174
25	5	vor 01.04.1980	AM, L	L 174, 175
26	5	nach 31.03.1980 und vor 01.01.1989	AM, L	L 174, 175
27	5	nach 31.12.1988	L	L 174

3.2 Fahrerlaubnisse, erteilt ab dem 01.01.1999 bis zum 18.01.2013

Lfd. Nr.	FE-Klasse (alt)	FE-Klassen (neu)	Weitere Berechtigungen oder Einschränkungen: Klasse und Schlüsselzahl
1	A1	A1, AM	A1 79.05
2	A (be.)	A*, A2, A1, AM	
3	A	A, A2, A1, AM	

3.3 Fahrerlaubnisse, erteilt ab dem 19.01.2013 bis zum 26.12.2016

Lfd. Nr.	FE-Klasse (alt)	FE-Klassen (neu)	Weitere Berechtigungen oder Einschränkungen: Klasse und Schlüsselzahl
4	B	A, A1, AM, B, L	A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04
5	BE	A, A1, AM, B, BE, L	A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04, BE 79.06
6	C1	A, A1, AM, B, C1, L	A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04
7	C1E	A, A1, AM, B, BE, C1, C1E, L	A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04, BE 79.06
8	C	A, A1, AM, B, C1, C, L	A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04
9	CE	A, A1, AM, B, BE, C1, C1E, C, CE, L, T	A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04, BE 79.06
10	D1	A, A1, AM, B, D1, L	A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04
11	D1E	A, A1, AM, B, BE, D1, D1E, L	A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04, BE 79.06
12	D	A, A1, AM, B, D1, D, L	A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04
13	DE	A, A1, AM, B, BE, D1, D1E, D, DE, L	A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04, BE 79.06
14	M	AM	
15	L	L	
16	S	AM	
17	T	AM, L, T	

* Die Zuteilung der Klasse A erfolgt nur, sofern der Antragsteller zuvor mindestens zwei Jahre im Besitz einer FE der Klasse A (beschränkt) war.

3.3 Fahrerlaubnisse, erteilt ab dem 19.01.2013 bis zum 26.12.2016

FE-Klasse	Weitere Berechtigungen
B	Schlüsselzahl 194